

Andrea Scherwitzer

Dolomitenstraße 3
9900 Lienz
+43 4852/6633-6653
bh.lz.verkehr@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at
UID: ATU36970505

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

LZ-VK-BAU-2056/1-2026

Lienz, 24.09.2026

**Land Tirol, Landesstraßenverwaltung, im Wege des Baubezirksamtes 9900 Lienz;
Asphaltabtrag und Asphaltierungsarbeiten an der L 289 Schlaitener Straße von
Straßenkilometertafel 0,500 + 200 m bis Straßenkilometertafel 1,250 + 50 m vom 12.10.2026 bis
05.11.2026 – VERORDNUNG**

Verordnung

Aufgrund der §§ 43 Abs. 1 a und 94b StVO, BGBl Nr. 159/1960 in der geltenden Fassung, erlässt die
Bezirkshauptmannschaft Lienz aus Anlass der mit beigeschlossenem Bescheid bewilligten Arbeiten **in der
Zeit von 12.10.2026 bis 05.11.2026 für die L 289 Schlaitener Straße im Bereich von
Straßenkilometertafel 0,500 + 200 m bis Straßenkilometertafel 1,250 + 50 m folgende
VERKEHRSREGELUNG:**

§ 1

Verkehrsbeschränkungen, Verkehrsverbote und/oder Verkehrsgebote

1. Vor dem einspurigen oder beanspruchten Bereich der Baustelle ist das Gebotszeichen
"VORGESCHRIEBENE FAHRTRICHTUNG" mit - der jeweiligen örtlichen Verkehrslage entsprechend -
nach rechts oder links unten geneigtem Pfeil für den zu benützenden Fahrstreifen gemäß § 52 lit. b Ziffer
15 StVO anzubringen.
2. Während der Dauer der Verkehrsregelung mittels Signalscheiben (§ 40 Abs. 2 StVO) und bei gefährlichen,
durch die Bauarbeiten hervorgerufenen Verengungen oder Richtungsänderungen der Fahrbahn und wegen
des durch die Bauarbeiten hervorgerufenen schlechten Fahrbahnzustandes (Querrinnen und
Aufwölbungen und Niveauunterschiede in der Längsrichtung der Fahrbahn oder bei Vorliegen einer
Schotterdecke) sowie zum Schutze der auf der Fahrbahn und Banketten tätigen Arbeiter wird in beide
Fahrtrichtungen eine gestaffelte **"GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNG AUF 70/50/30 KM/H"** gemäß
§ 52 lit. a Ziffer 10a StVO verfügt.

Hinweis: auf die Voraussetzungen Punkt 26 und Punkt 29 des beiliegenden Bescheides.

Die Geschwindigkeitsbeschränkungen dürfen nur den Bereich der Fahrbahn umfassen, auf oder neben dem tatsächlich gearbeitet wird oder welcher nur eine Schotterdecke aufweist. Bei einer allfälligen Änderung des Arbeitsbereiches sind die zur Kundmachung der Geschwindigkeitsbeschränkung erforderlichen Verkehrszeichen entsprechend zu versetzen; in der arbeitsfreien Zeit ist ihre Geltung außer Kraft zu setzen, sofern der Fahrbahnzustand dies zulässt.

3. Während der Zeit des Vorliegens einer Schotterdecke, bei gefährlichen Verengungen und scharfen Richtungsänderungen der Fahrbahn, bei Niveauunterschieden in der Längsrichtung auf der Fahrbahn und zur Erreichung eines geordneten Verkehrsflusses vor den Verkehrsposten wird die Anbringung des Verkehrszeichens **"ÜBERHOLEN VERBOTEN"** gemäß § 52 lit. a Ziffer 4a StVO auf beiden Seiten der Fahrbahn für den gesamten Baustellenbereich verfügt.
4. Unmittelbar am Ende des durch die Arbeiten in Anspruch genommenen Straßenabschnittes ist das Verkehrszeichen **"ENDE VON ÜBERHOLVERBOTEN UND GESCHWINDIGKEITSBEGRENZUNGEN"** gemäß § 52 lit. a Ziffer 11 StVO anzubringen bzw. die ursprünglich bestehende Verkehrsregelung wieder kundzumachen.

§ 2

In-Kraft-Treten

Die oa. Straßenverkehrszeichen sind vom verantwortlichen Bauführer oder den Organen des Bauführers im Einvernehmen mit der zuständigen Polizeiinspektion anzubringen und während der Dauer der Bauarbeiten in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten.

Der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) der für die oben angeführte Verkehrsregelung erforderlichen Verkehrszeichen ist vom verantwortlichen Bauführer oder seinen Organen in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG 1991) festzuhalten.

Die Verordnung tritt mit dem Zeitpunkt der Anbringung dieser Straßenverkehrszeichen samt Zusatztafeln in Kraft und mit Entfernung derselben, spätestens mit Ablauf des 05.11.2026, wieder außer Kraft.

Ergeht an:

1. das Land Tirol, Landesstraßenverwaltung, im Wege des Baubezirksamtes 9900 Lienz, per ELAK
2. die Gemeinde 9954 Schlaiten, per E-Zustellung
3. die Polizeiinspektion 9900 Lienz, mit dem Ersuchen, die genaue Einhaltung der Vorschriften zu überwachen und bei Nichtbeachtung Anzeige zu erstatten, per E-Mail
4. das Bezirkspolizeikommando Lienz, per E-Mail
5. die Österreichische Postbus Aktiengesellschaft, Verkehrsleitung Zell am See, Verkehrsstelle Lienz, 9900 Lienz, Peggetz Straße 6, z.Hd. Herrn Resinger Silvan, Sen.Spez. Verkehrsdisposition; per E-Mail
6. die Wirtschaftskammer Tirol, Bezirksstelle Lienz, 9900 Lienz, Amlacher Straße 10; per E-Mail
7. den Bezirksfeuerwehrverband Lienz, 9900 Lienz, Dolomiten Straße 5, z.Hd. Herrn BFK OBR Draxl Harald, unter office.lz@feuerwehr.tirol, z.g.K.; per E-Mail;
8. das Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Mobilitätsplanung, 6020 Innsbruck, Herrengasse 3, unter evlis.verkehrsplanung@tirol.gv.at; per E-Mail;

Für die Bezirkshauptfrau:

Scherwitzer